

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

B e u t h (Lichtspielgewerbe)
Prof. Dr. Dessoir (Kunst und Literatur)
Direktor Beutel (Volkswohlfahrt.)
Direktor Hinderer



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Film-Industrie und Handels A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Das Verbrechen auf Schloß Ehrenfeld "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführer: Frau Mellini

und beantragte Vertagung unter Bezugnahme auf das Schreiben des Antragstellers vom heutigen Tage, wonach der Vertreter der Firma am Erscheinen verhindert ist.

Der Vorsitzende stellte fest, daß die Ladung des Antragstellers bereits unter dem 1. April schriftlich erfolgt ist.

Beschlossen und verkündet:

Der Vertagungsantrag wird abgelehnt, da der Antragsteller so rechtzeitig geladen worden ist, daß er für eine anderweitige Vertretung zum heutigen Termin hätte Sorge tragen können. Frau Mellini wird als Vertreterin des Antragstellers zugelassen.

Frau Mellini erklärte, daß sie die Vertretung nicht übernehmen wolle.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung wurde verlesen. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Bildstreifen unter dem Titel "Der Mann im Hintergrund" bereits zweimal von der Filmoberprüfstelle verboten und wiederholt umgearbeitet worden ist (Urteil vom 18. April 1923 - Nr. 30 - und vom 16. Juli 1923 Nr. 42-.)

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. März 1924 - Nr. 8274 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Ein englischer Detektiv hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Verbrecherbande dingfest zu machen. Zu diesem Zweck wählt er die Maske des früheren Anführers der Verbrecherbande, der eine Freiheitsstrafe verbüßt. Es gelingt ihm auch, das Vertrauen der Bande zu erwerben, die zur Zeit ihr Unwesen auf einem Grafenschloß in Deutschland treibt. Der Sekretär des Grafen, sein Förster, einer seiner Gäste Larinski und mindestens noch der Steuermann seiner Motoryacht stehen mit der Verbrecherbande in Verbindung. Im Försterhaus finden ihre Zusammenkünfte statt.

Auf dem Schloß weilen Gäste aus England, Familie Henderson. Auf diese hat die Bande es abgesehen. Im Mittelpunkt des verbrecherischen Anschlags steht Bessie, die Tochter Hendersons. Ihr stellt der Sekretär des Grafen nach und wird deshalb seines Dienstes entlassen. Henderson gelingt es, eine Zusammenkunft der Verbrecher im Forsthaus zu belauschen, dabei wird er entdeckt und niedergeschlagen. Als er aus der Betäubung erwacht, wird er von den Verbrechern mit dem Revolver bedroht. Der vermeintliche Anführer der Bande bewahrt ihn vor Schlimmerem und gibt sich ihm als Detektiv zu erkennen, sobald er mit ihm allein ist.

Am nächsten Tage fahren die Gäste des Schloßherrn zur Jagd. Hierbei erleiden sie einen Unfall. Die Pferde des Jagdwagens gehen durch, während Bessie allein im Wagen ist. Dem verkleideten Detektiv gelingt es, das Gespann zum Stehen zu bringen. Larinski, der hinzu kommt, ist ihm dabei behilflich und trägt die Ohnmäch-

tige in ein Zimmer des Forsthauses. Als ihm die Tochter des Försters helfen will, weist er sie zurück und schließt die Tür hinter sich und Bessie. Am nächsten Tage finden Henderson und der verkleidete Detektiv den entlassenen Sekretär des Grafen als Leiche. Ein Zettel in seiner Tasche erweist, daß er zu einem Stelldichlein im Wald bestellt war. Die mit der Aufklärung des vermeintlichen Mordes beauftragte Polizei verdächtigt zunächst den verkleideten Detektiv. Dieser nimmt ohne Verkleidung an der Aufklärung der Tat teil und gibt sich schließlich als Detektiv zu erkennen. Es gelingt ihm Anschluß an Larinski zu gewinnen. Während Polizei und Detektiv noch mit der Aufklärung des Mordes beschäftigt sind, werden Frau Hendersons Juwelen gestohlen. In den Verdacht der Täterschaft kommt ihre Tochter Bessie (!), weil sie sich allein im Schloß befunden hat. Durch die Försterstochter, die sich als Schreiberin des bei dem Toten gefundenen Zettels entpuppt, wird die Mordtat als Unglücksfall aufgeklärt. Der Detektiv erwischt Larinski, wie er die Juwelen einem Versteck entnimmt. Als er ihn abführen will, gelingt es Larinski zu entkommen. Zu Pferde setzt er dem Fliehenden nach. Dieser durchschwimmt einen See, erklettert einen Turm und wird, nachdem er seine Patronen verschossen hat, auf der Plattform des Turms von dem Detektiv gestellt, im Handgemenge überwältigt und aus der Höhe herabgestürzt, wobei er den verdienten Tod erleidet.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, entsittlichend und verrohend zu wirken. Sie besorgt ferner, eine Gefährdung des deutschen Ansehens, weil seine Vorführung ein schiefes Bild vom deutschen Landleben erwecke.

Der hiergegen erhobenen Beschwerde war der Erfolg zu versagen

Die Oberprüfstelle ist dem Vorderurteil gefolgt, soweit es den Verbotsgrund der entsittlichenden Wirkung des Bildstreifens für gegeben erachtet. Der Bildstreifen bewegt sich nach Inhalt und Handlung im Geschehensgebiet des Verbrechertums. Er schildert, wie die eingangs angegebene Inhaltsangabe erkennen läßt, das verbrecherische Handeln einer Mehrheit von Personen, die die nächste Umge-

bung des Schloßinhabers bilden. Der geheimnisvolle Tod des verbrecherischen Sekretärs verdichtet das Dunkel der reichlich unübersichtlichen Handlung. Die Wirkung der Darstellung ist, wie das Vorderurteil zutreffend feststellt, eine das sittliche Empfinden des Beschauers abstumpfende und verflachende.

Diese Wirkung ausschließende oder mildernde Momente fehlen völlig. Den zahlreichen in die Verübung verbrecherischer Handlungen verstrickten Personen steht kein edler Charakter, keine Persönlichkeit gegenüber, deren Wirken und Walten als ethisches Gegengewicht zu werten wäre. Die Person des Detektivs, dem es schließlich gelingt, Larinski zu entlarven, läßt Scharfsinn, Logik oder sonstige hervorstehende Eigenschaften vermissen. Seine Stärke beruht allein darin, daß er den Anführer der Bande spielt und damit mehr Spitzel als Detektiv ist. Selbst die Sühne der Tat durch den Tod Larinskis ist nicht geeignet, die entsittlichende Gesamtwirkung zu beseitigen, da auch sie keine Steigerung der Handlung in ethischer Beziehung bedeutet.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2, 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921

Veeger

Beglaubigt:

Möhr
Registrierungsamt

